

Datenschutzreglement; Änderung Reglement und Bezeichnen der Aufsichtsstelle
Beschluss; Direktion Präsidiales und Finanzen

Bericht und Antrag des Gemeinderates an das Parlament

1. Ausgangslage

Das Datenschutzreglement wurde zuletzt im Juni 2009 geändert. Seither haben sich die Vorgaben des Kantons geändert. Sie machen eine Anpassung des gemeindeeigenen Reglements erforderlich.

2. Reglementsänderung

Die geänderten kantonalen Vorgaben sind insbesondere eine Reaktion auf gesellschaftliche und technische Entwicklungen der letzten Jahre:

Einerseits ist es üblich geworden, dass Gemeinden Websites führen und darauf ein breitgefächertes und ausführliches Angebot an Informationen bereitstellen. Unter diesen Informationen befinden sich vereinzelt auch Personendaten. Auf der Website der Gemeinde Köniz beispielsweise im Behördenverzeichnis, in der Datenbank über die lokalen Vereine oder auch die Fotos und Angaben zu den Mitgliedern des Gemeinderates. Aus der Optik des Datenschutzrechts stellt das Bereitstellen dieser Angaben eine weltweite Datenbekanntgabe dar und bedarf einer Grundlage im Gemeindereglement. Mit der Änderung des Datenschutzreglements wird diese Grundlage geschaffen.

Andererseits ermöglichen es die heutigen Informatikmittel, dass verschiedene Organisationseinheiten der Gemeindeverwaltung direkt auf die Daten der Einwohnerkontrolle zugreifen, beispielsweise um ihre Adressinformationen immer auf dem aktuellen Stand zu halten. Ein solches Abrufverfahren muss gemäss den kantonalen Vorgaben auf eine reglementarische Grundlage gestellt werden. Mit der Reglementsänderung wird diese Grundlage geschaffen.

Die übrigen Änderungen sind geringfügige Anpassungen an andere Rechtsänderungen auf kantonalen Ebene oder an die Praxis.

Alle Änderungen werden in der Vorlage genauer erläutert.

3. Datenschutzverordnung

Im Nachgang zur Reglementsänderung beabsichtigt der Gemeinderat, eine Datenschutzverordnung zu erlassen, welche die Einzelheiten zu den genannten Themen regeln soll. Der Entwurf wird dem Parlament zur Kenntnis gebracht, um ihm einen Gesamtüberblick zu ermöglichen.

4. Rückmeldungen der externen Datenschutzaufsichtsstelle

Die Reglementsänderung wurde mit der externen Datenschutzaufsichtsstelle (Fürsprecher K. Stöckli) vorbesprochen und ihr zur Stellungnahme unterbreitet. Sie ist mit der vorliegenden Revision einverstanden. Die von ihr vorgeschlagenen Ergänzungen und Präzisierungen wurden umgesetzt.

5. Externe Aufsichtsstelle Datenschutz

Das Parlament hat im Juni 2009 Herrn Fürsprecher Kurt Stöckli (Bern) als Aufsichtsstelle für Datenschutz bezeichnet.

Die Aufsichtsstelle erfüllt ihre Aufgaben selbständig und unabhängig. Sie ist nur der Verfassung und dem Gesetz verpflichtet (Art. 33a KDSG). Um dieser Unabhängigkeit auch in funktioneller Hinsicht nachzukommen, ist es angezeigt, eine feste Amtsdauer einzuführen. Entsprechend wird die bisherige Regelung präzisiert und neu eine vierjährige Amtszeit eingeführt.

Herr Stöckli ist bereit, die Aufgaben der Aufsichtsstelle für weitere vier Jahre zu übernehmen. Deshalb wird dem Parlament beantragt, Herrn Stöckli für vier Jahre, vom 1.1.2015 bis zum 31.12.2018, als Aufsichtsstelle für Datenschutz zu bezeichnen.

6. Folgen bei Ablehnung des Geschäftes

Entweder müsste gänzlich auf die Bekanntgabe von Personendaten via Internet und auf das interne Abrufverfahren aus der Einwohnerkontrolle und Adressverwaltung verzichtet werden oder das Geschäft müsste in ganz ähnlicher Form erneut vorgelegt werden, da die Gemeinde verpflichtet ist, die datenschutzrechtlichen Vorgaben des Kantons einzuhalten.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Parlament, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Die Änderung des Datenschutzreglements wird gemäss vorgelegtem Entwurf beschlossen.
2. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.
3. Herr Fürsprecher Kurt Stöckli (Bern) wird für eine Amtsdauer von vier Jahren (1.1.2015-31.12.2018) als Aufsichtsstelle für Datenschutz bezeichnet.

Köniz, 29. Oktober 2014

Der Gemeinderat

Beilagen:

- 1) Entwurf / Änderungsvorlage Datenschutzreglement
- 2) Zur Kenntnis: Entwurf der Datenschutzverordnung

Datenschutzreglement der Gemeinde Köniz, Teilrevision: Entwurf

Bisheriger Text

Vorlage/Neuer Text, Entwurf

Erläuterungen

Das Parlament von Köniz erlässt, gestützt auf Art. 10, 12, 31, 33 und 37 des kantonalen Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG)¹, die Datenschutzverordnung vom 22. Oktober 2008 (DSV)² sowie Art. 66 Ziff. 1 Bst. a Lemma 4 und Bst. b Lemma 7 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Köniz vom 2. Juli 1961³ das folgende

Datenschutzreglement der Gemeinde Köniz

Art. 1

Geltungsbereich
Dieses Reglement regelt die Datenbearbeitung durch die Gemeindebehörden.

*Marginalie
unverändert*

Art. 1

Unverändert.

Art. 2

- Listenauskünfte
a) Grundsatz
- Die systematisch geordnete Bekanntgabe von Personendaten aus sämtlichen Registern der Gemeinde ist grundsätzlich nicht gestattet.
 - Eine Bekanntgabe zu kommerziellen Zwecken ist in jedem Fall untersagt.

*Marginalie
unverändert*

Art. 2

- Unverändert.*

- Unverändert.*

Art. 3

- b) Ausnahmen
- Listenauskünfte dürfen erteilt werden an:
 - die politischen Ortsparteien;
 - ortsansässige Vereine, die kulturelle, gesellige, sportliche oder gemeinnützige Ziele verfolgen;
 - Personen oder Institutionen, welchen der Bezug von Listenauskünften durch das übergeordnete Recht gestattet ist.

*Marginalie
unverändert*

Art. 3

- Im Umfang, der von Artikel 6 und 7 festgelegt wird, dürfen Listenauskünfte erteilt werden an:
 - die politischen Ortsparteien;
 - ortsansässige Vereine, die kulturelle, gesellige, sportliche oder gemeinnützige Ziele verfolgen;
 - Personen oder Institutionen, welchen der Bezug von Listenauskünften durch das übergeordnete Recht gestattet ist.

- Allen Interessierten dürfen folgende Listenauskünfte erteilt werden:
 - Listenauskünfte aus dem Gewerberegister. Sie enthalten Firmennamen, Branche und Adresse.
 - Listenauskünfte über politische Ortsparteien, ortsansässige Vereine und gemeinnützige Institutionen. Sie enthalten den Namen der Organisation sowie Funktion, Name und Adresse der jeweiligen Kontaktperson.

- Einleitungssatz unverändert.*

Erstes Lemma aufgehoben.

Zweites und drittes Lemma unverändert.

Das Parlament von Köniz erlässt, gestützt auf Artikel 10, 12, 31, 33 und 37 des kantonalen Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG)⁴, die kantonale Datenschutzverordnung vom 22. Oktober 2008 (DSV)⁵ sowie Artikel 66 Ziffer 1 Buchstabe a Lemma 4 und Buchstabe b Lemma 7 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Köniz vom 2. Juli 1961⁶ das folgende

Datenschutzreglement

Es wird auf den Zusatz "der Gemeinde Köniz" verzichtet und der Titel so den üblichen Reglementsbezeichnungen angepasst.

Analog zu Artikel 3 Absatz 2 wird der Umfang dieser Listenauskünfte präzisiert.

Das Polizeiinspektorat führt ca. seit 2005 kein Gewerberegister mehr. Aus dem Mitberichtsverfahren ging hervor, dass auch keine anderen Verwaltungsstellen ein Gewberegister führen. Das entsprechende Lemma kann deshalb gestrichen werden.

¹ BSG 152.04

² BSG 152.040.1

³ 101.1

⁴ BSG 152.04

⁵ BSG 152.040.1

⁶ 101.1

- Listenauskünfte aus Behördenverzeichnissen.

3 Die Empfänger/innen haben eine Erklärung zu unterzeichnen, dass sie die erhaltenen Personendaten nur für den angegebenen eigenen Zweck verwenden.

3 Die Empfänger/innen von Listenauskünften nach Absatz 1 haben eine Erklärung zu unterzeichnen, dass sie die erhaltenen Personendaten nur für den angegebenen eigenen Zweck verwenden.

Listen der Köniizer Vereine sowie der Ortsparteien und das Behördenverzeichnis sind heute auf dem Internet aufgeschaltet. Da diese Daten somit grösstenteils frei zugänglich sind, macht in diesen Fällen eine Zweckbindungserklärung weniger Sinn. Deshalb soll die Zweckbindungserklärung neu auf Auskünfte nach Absatz 1 beschränkt werden.

Art. 4

c) Verfahren
1 Die erstmalige Bekanntgabe einer Listenauskunft erfolgt ausschliesslich durch Verfügung. Diese setzt ein schriftliches Gesuch voraus.

*Marginale
unverändert.*

Art. 4

1 *Unverändert.*

2 Die registerführende Abteilung erlässt alle Verfügungen betreffend Listenauskünfte.

2 Die registerführende Abteilung führt die Anhörung nach Artikel 7 Absatz 2 durch, erteilt die Listenauskünfte und erlässt alle damit zusammenhängenden Verfügungen.

Art. 5

d) Sperrung
1 Jede Person kann von der Gemeinde verlangen, dass sie ihre Daten für Listenauskünfte an private Personen gebührenfrei sperrt. Der Nachweis eines schützenswerten Interesses ist nicht erforderlich.

*Marginale
unverändert.*

Art. 5

1 *Unverändert.*

Die gemeindeinterne Zuständigkeit wird neu in der Verordnung geregelt. Inhaltlich wird dabei die bisherige gemeinderätliche Weisung M W 3 übernommen.

2 Die Anordnung der Datensperre wird dem Geschwetter oder der Geschwetterin schriftlich bestätigt.

2 *Unverändert.*

Art. 6

e) aus der Einwohner- und Fremdenkontrolle
1 Listen aus der Einwohner- und Fremdenkontrolle dürfen folgende Angaben enthalten: Name, Vorname, Beruf, Geschlecht, Adresse, Zivilstand, Heimatort, Datum des Zu- und Wegzuges, Jahrgang.

e) aus der
Einwohnerkontrolle

Art. 6

1 Listen aus der Einwohnerkontrolle dürfen folgende Angaben enthalten: Name, Vorname, Beruf, Geschlecht, Adresse, Zivilstand, Heimatort, Datum des Zu- und Wegzuges, Jahrgang.

Der Begriff Fremdenkontrolle ist überholt und wird gestrichen.

2 In der Liste aufgeführte Personen werden vor der Bekanntgabe nicht angehört.

2 *Unverändert.*

3 Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif für die Polizeiabteilung.

Der Grundsatz der Gebührenpflicht wird neu im Reglement festgehalten und der Gemeinderat zur Regelung der Gebührenhöhe ermächtigt. Da es sich um Kanzleigeühren handelt, kann auf einen Gebührenrahmen im Reglement verzichtet werden.

Art. 7

f) aus andern Datensammlungen
1 Die Gemeinde gibt Listen aus andern Datensammlungen bekannt, wenn:

*Marginale
unverändert.*

Art. 7

1 *Einleitungssatz unverändert.*

Buchstabe a unverändert.

a) sie keine besonders schützenswerten Personendaten enthalten;

b) keine besonderen Geheimhaltungspflichten (insbesondere Stimmheimnis, Steuerheimnis, Fürsorgeheimnis) entgegenstehen;

c) keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen;

d) keine überwiegenden privaten Interessen (insbesondere

b) keine besonderen Geheimhaltungspflichten (insbesondere Stimmheimnis, Steuerheimnis, Sozialhilfeheimnis) entgegenstehen;

Buchstaben c und d unverändert.

Sprachliche Anpassung: Sozialhilfeheimnis statt Fürsorgeheimnis.

Schutz des persönlichen Geheimbereiches, des Geschäftsfähigkeits- oder Berufsgeheimnisses) entgegenstehen.

- 2 Die Gemeinde gibt allen in der Liste aufgeführten Personen vor der erstmaligen Bekanntgabe einer bestimmten Listenauskunft Gelegenheit, sich zu äussern. Sie führt diese Anhörung durch eine Bekanntmachung im Anzeiger oder auf andere geeignete Weise durch. Bei weiteren gleichartigen Gesuchen unterbleibt eine erneute Anhörung.

Art. 8

Einzelaukünfte
a) aus der
Einwohner- und
Fremdenkon-
trolle

- 1 Bei Einzelaukünften aus der Einwohner- und Fremdenkontrolle dürfen neben den Angaben gemäss Art. 6 Abs. 1 noch der neue Wohnort nach dem Wegzug, die zivilrechtliche Handlungsfähigkeit, der Titel sowie die Sprache bekanntgegeben werden.

Einzelaukünfte
a) aus der
Einwohnerkontrolle

Art. 8

- 1 Bei Einzelaukünften aus der Einwohnerkontrolle dürfen neben den Angaben gemäss Artikel 6 Absatz 1 noch der neue Wohnort nach dem Wegzug, der Titel sowie die Sprache bekanntgegeben werden.

Der Begriff Fremdenkontrolle ist überholt und wird gestrichen.

Durch die Revision des Vormundschaftsrechts auf eidgenössischer Ebene darf die zivilrechtliche Handlungsfähigkeit nicht mehr an Privatpersonen bekannt gegeben werden. Artikel 12 Absatz 2 des kantonalen Datenschutzgesetzes ist in diesem Punkt nicht mehr anwendbar und dieser Punkt ist auch hier zu streichen.

Die zuständige Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) erteilt Auskunft, falls ein Interesse glaubhaft gemacht wurde (Art. 451 Abs. 2 ZGB).

- 2 Für Einzelaukünfte aus der Einwohner- und Fremdenkontrolle genügt eine formlose Anfrage. Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin hat aber ein schützenswertes Interesse glaubhaft zu machen.

- 2 Für Einzelaukünfte aus der Einwohnerkontrolle genügt eine formlose Anfrage an die Einwohnerdienste.

Zweiter Satz unverändert.

Die Notwendigkeit des schützenswerten Interesses ergibt sich aus Artikel 12 Absatz 1 des kantonalen Datenschutzgesetzes (KDSG, BSG 152.04).

- 3 Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif für die Polizeiabteilung.

- 3 Die Erteilung von Einzelauskünften aus der Einwohnerkontrolle ist gebührenpflichtig. Der Gemeinderat regelt die Höhe der Gebühren in einer Verordnung.

b) aus andern
Datensamm-
lungen

- 4 Die Gemeinde erteilt Einzelaukünfte aus andern Datensamm-
lungen, so weit die Bestimmungen der Informationsgesetzge-
bung dies erlauben.

*Marginale
aufgehoben.*

- 4 *Aufgehoben.*

Der bisherige Absatz 4 wird in einen neuen Artikel integriert.

Art. 8a (neu)

b) aus andern
Datensamm-
lungen

- 1 Die Gemeinde erteilt Einzelauskünfte aus andern Datensamm-
lungen, so weit die Bestimmungen der kantonalen Datenschutz-
Informationsgesetzgebung dies erlauben.

Absatz 1 entspricht dem bisherigen Artikel 8 Absatz 4 mit der Präzisierung, dass auch die kantonale Datenschutz-
gesetzgebung zu berücksichtigen ist.

- 2 Formlose Anfragen werden durch die fachlich zuständige
Organisationseinheit, Akteneinsichtsgesuche durch die fachlich
zuständige Abteilung, beantwortet.

Absatz 2 entspricht inhaltlich der bisherigen
gemeinderätlichen Weisung M W 3. Er stellt eine
Präzisierung der kantonalen Informationsgesetzgebung
dar. Die Abgrenzung zwischen formloser Anfrage und
Akteneinsichtsgesuch ergibt sich aus der kantonalen
Informationsgesetzgebung (Art. 27 ff. Informationsgesetz,
BSG 107.1; Art. 1 ff. Informationsverordnung, BSG
107.111).

Art. 9

Sperrung von Daten

1 Neben der Datensperre gegenüber Listenauskünften (vgl. Art. 5) kann jedermann von der Gemeinde verlangen, dass sie seine Daten gegenüber Auskünften an Private entweder generell oder mit spezieller Begründung gebührenfrei sperrt. Bei den beiden letztgenannten Formen ist ein schützenswertes Interesse nachzuweisen.

2 Die Anordnung der Datensperre wird dem Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin schriftlich bestätigt.

Art. 91 *Unverändert.**Marginalie unverändert*2 *Unverändert.***Art. 9a (neu)**

Allgemeiner Zugriff der Gemeindeverwaltung

1 Die folgenden Daten der Einwohnerkontrolle und der Adressverwaltung der Gemeinde dürfen der ganzen Gemeindeverwaltung durch ein Abrufverfahren zugänglich gemacht werden:

- a) Name,
- b) Vorname,
- c) Geburtsdatum,
- d) Adresse,
- e) Geschlecht oder Juristische Person,
- f) Heimort(e) oder Geburtsort,
- g) Zuzugs- und Wegzugsdatum,
- h) Tod,
- i) Datensperre,
- k) Einwohnercode,
- l) Einwohnerpersonennummer.

Für die gebräuchlichsten Daten soll ein allgemeines Abrufverfahren möglich sein, damit die Verwaltungsstellen mit aktuellen und korrekten Daten arbeiten können.

Es handelt sich dabei hauptsächlich um Daten der Einwohnerkontrolle. Die Verwaltung hat jedoch auch mit Personen zu tun, welche nicht in Kölniz Wohnsitz haben, wie z.B. Grundeigentümer vermieteter Liegenschaften bei gewissen Gebührenrechnungen. Deren Adressen werden in der Adressverwaltung erfasst. Beide Programme greifen auf die gleiche Datenbank zu.

Die Datenfelder entsprechen den heute einsehbaren Daten. Mittels Fragebogen wurden die verschiedenen Organisationseinheiten der Verwaltung zu ihren Bedürfnissen befragt. Daraus ergab sich, dass die heute einsehbaren Daten einem Bedürfnis zahlreicher Organisationseinheiten entsprechen. Das bisherige Datenfeld „Beruf“ wird jedoch gelöscht, da es im Allgemeinen nicht benötigt wird.

Unter dem Stichwort „Einwohnercode“ ist ersichtlich, ob jemand Einwohner, nicht Einwohner, Wochenaufenthalter, Auslandschweizer, abgemeldet oder gestorben ist.

Die Einwohnerpersonennummer ist eine Kontrollnummer des Informatikprogramms.

2 Folgende Suchkriterien sind zulässig:

- a) Name,
- b) Vorname,
- c) Geburtsdatum,
- d) Adresse,
- e) Einwohnercode.

Die Suchkriterien werden ebenfalls beibehalten.

3 Der Gemeinderat kann diesen Zugriff mittels Verordnung Dritten, die für die Gemeinde öffentliche Aufgaben erfüllen, zur Verfügung stellen.

Diese Regelung soll dem Gemeinderat die Möglichkeit geben, diesen Zugriff Dritten, die für die Gemeinde öffentliche Aufgaben erfüllen, zur Verfügung zu stellen, falls sich dies in Zukunft als erforderlich erweisen sollte.

Art. 9b (neu)

Verwaltungsinterne
Datenbearbeitung

1 Zusätzlich zum allgemeinen Zugriff nach Artikel 9a dürfen Daten der Einwohnerkontrolle und der Adressverwaltung durch ein Abrufverfahren verwaltungsinternen Organisationseinheiten und Dritten, die für die Gemeinde öffentliche Aufgaben erfüllen, im Rahmen der Erforderlichkeit zugänglich gemacht werden.

Es handelt sich dabei hauptsächlich um Daten der Einwohnerkontrolle. Gemäss Artikel 10 KDSG gewährt die Einwohnerkontrolle anderen Behörden zu amtlichen Zwecken Einsicht in das Register der Niedergelassenen und erteilt Auskunft.

Hierfür müssen jedoch gewisse Voraussetzungen gegeben sein: Entweder muss ein Gesetz ausdrücklich zur Bearbeitung der Daten ermächtigen oder das Bearbeiten muss der Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe dienen. Zudem müssen der Zweck des Bearbeitens bestimmt sein und die Personendaten sowie die Art des Bearbeitens müssen für die Aufgabenerfüllung geeignet und notwendig sein (Art. 5 Abs. 1-3 KDSG) Bei besonders schützenswerten Personendaten ist die Hürde noch höher (vgl. Art. 6 KDSG: klare gesetzliche Grundlage, Zustimmung der betroffenen Person oder für die Aufgabenerfüllung zwingend erforderlich).

Die Vereinbarkeit der Zwecke (Art. 5 Abs. 4 KDSG) muss hingegen nicht geprüft werden (Vortrag der Justizdirektion zu Handen des Grossen Rates vom 26. Juni 1985 zum Kantonalen Datenschutzgesetz, S.4).

Für eine Vielzahl von Verwaltungsaufgaben sind diese Voraussetzungen gegeben. Für diese Stellen ist es wichtig, mit den aktuellen Daten aus der Einwohnerkontrolle arbeiten zu können. Statt die Daten immer bei den Einwohnerdiensten zu verlangen, haben sie durch ein Abrufverfahren Zugriff.

Analog zur Regelung in Thun soll hierfür nun eine explizite reglementarische Grundlage geschaffen werden. Der Gemeinderat wird im Rahmen der Verordnung dafür zu sorgen haben, dass der Zugriff auf die erforderlichen Daten beschränkt wird (vgl. Absatz 2).

2 Der Gemeinderat bestimmt mittels Verordnung die berechtigten Organisationseinheiten, die abrufbaren Daten und die zulässigen Suchkriterien.

Ein Abrufverfahren bzw. die Übernahme von Daten aus der Einwohnerkontrolle ist für zahlreiche Verwaltungsstellen für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nötig. In der Verordnung werden die berechtigten Organisationseinheiten, die abrufbaren Daten und die zulässigen Suchkriterien festgelegt. Der Zugriff auf besonders schützenswerte Daten wird dort explizit geregelt.

3 Der Gemeinderat kann diesen Zugriff mittels Verordnung Dritten, die für die Gemeinde öffentliche Aufgaben erfüllen, zur Verfügung stellen.

Diese Regelung soll dem Gemeinderat die Möglichkeit geben, diesen Zugriff Dritten, die für die Gemeinde öffentliche Aufgaben erfüllen, zur Verfügung zu stellen, falls sich dies in Zukunft als erforderlich erweisen sollte.

4 Mit entsprechenden organisatorischen und technischen Datensicherheitsmassnahmen ist das unbefugte Bearbeiten zu verhindern.

Art. 10

Zuständigkeit

1 Das Parlament bezeichnet eine von der Gemeindeverwaltung unabhängige Stelle als Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss

Aufsichtsstelle

Art. 10

1 Das Parlament bezeichnet jeweils für vier Jahre auf Vorschlag des Gemeinderates eine von der Gemeindeverwaltung unabhängige

Die Aufsichtsstelle erfüllt ihre Aufgaben selbständig und unabhängig. Sie ist nur der Verfassung und dem Gesetz

Art. 33 KDSG.	Stelle als Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Artikel 33 KDSG. Die Wiederwählbarkeit richtet sich nach Artikel 26 der Gemeindeordnung.	verpflichtet (Art. 33a KDSG). Um dieser Unabhängigkeit auch in funktioneller Hinsicht nachzukommen, ist eine feste Amtsdauer ohne jederzeitige Kündigungsmöglichkeit nötig (Vortrag des Regierungsrates an den Grosse Rat zur Änderung des Kantonalen Datenschutzgesetzes, Tagblatt Aprilsession 2008, Beilage 6, S. 5 ff., Waldmann/Oeschger in Belser/Epiney/Waldmann, Datenschutzrecht, § 15 N. 41). Entsprechend wird die bisherige Regelung präzisiert und neu eine vierjährige Amtszeit eingeführt.
2 Im Übrigen obliegt der Vollzug dieses Reglements den vom Gemeinderat in Weisungen bezeichneten Dienststellen.	2 Die Aufsichtsstelle erfüllt die ihr in Artikel 34 KDSG zugewiesenen Aufgaben.	Der bisherige Absatz 2 kann gestrichen und die bisherige Weisung aufgehoben werden, da die Zuständigkeiten im Reglement und der Verordnung geregelt werden.
Art. 11	Die Einsichtnahme in das Register der Datensammlungen ist gebührenfrei.	Art. 11 <i>Unverändert.</i>
Gebühren a) Register der Datensamm- lungen	<i>Marginalie</i> <i>unverändert.</i>	
Art. 12	1 Jede Person kann gebührenfrei Auskünfte verlangen und Einsicht nehmen in Daten, die über sie bearbeitet werden (Art. 21 KDSG).	Art. 12 1 <i>Unverändert.</i>
b) Einsicht in eigene Akten	<i>Marginalie</i> <i>unverändert.</i>	2-4 ...
Art. 13	1 Gutheissende Verfügungen über die Berichtigung, Vernichtung oder Beseitigung der Folgen der Widerrechtlichkeit von unrichtigen, nicht notwendigen oder widerrechtlich bearbeiteten Personendaten sind gebührenfrei (Art. 23 und 24 KDSG). 2 Für abweisende Verfügungen wird eine Bearbeitungsgebühr von 100 bis 400 Franken erhoben.	Art. 13 1 <i>Unverändert.</i> 2 <i>Unverändert.</i>
c) Berichtigung und weitere Ansprüche	<i>Marginalie</i> <i>unverändert.</i>	
Art. 14	1 Gegen Verfügungen, die durch die Abteilungen gestützt auf dieses Reglement erlassen werden, kann innert 30 Tagen schriftlich beim Gemeinderat Beschwerde geführt werden. 2 Der Gemeinderat holt vor seinem Entscheid die Stellungnahme der Aufsichtsstelle ein.	Art. 14 1 <i>Unverändert.</i> 2 <i>Unverändert.</i>
Verfahren; Rechtsschutz	<i>Marginalie</i> <i>unverändert.</i>	

Art. 14a (neu)*Verordnung*

1 Der Gemeinderat regelt in einer Verordnung die Bekanntgabe öffentlich zugänglicher Informationen mit Personendaten im Internet und mittels internetähnlicher Dienste.

Macht die Gemeinde Informationen mit Personendaten im Internet, etc. zugänglich, können diese auch im Ausland eingesehen werden. Deshalb muss die Gemeinde gemäss Artikel 2 der kantonalen Datenschutzverordnung (DSV, BSG 152.040.1) eine Rechtsgrundlage für die Datenbekanntgabe ins Ausland schaffen. Damit der Gemeinderat eine entsprechende Verordnung schaffen kann, benötigt er eine Delegationsnorm auf Reglementsstufe.

Unter den Begriff "Informationen mit Personendaten" gehören namentlich Personendaten enthaltende Beschluss- und Wortprotokolle öffentlicher Sitzungen oder anderer öffentlicher Veranstaltungen, aber auch andere im Internet zugängliche Akten mit Personendaten der Gemeinde wie Aktenauflagen, Baugesuchunterlagen. Gemäss den kantonalen Erläuterungen können jedoch auch Bilder, Karten und Geo-Informationen darunter fallen. Zudem ist auch an die Bekanntgabe von Einsätzen der Feuerwehr zu denken.

Mit "internetähnliche Dienste" sollen die weiteren technischen Möglichkeiten eines Abrufs mittels Geräten erfasst werden, wie z.B. die Applikationen (Apps) für Smartphones und Tablet-PCs.

2 Er erlässt die Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

Art. 15

Inkrafttreten

1 Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.

*Marginalie unverändert***Art. 15**
1 *Unverändert.*

2 Es hebt das Datenschutzreglement vom 15. September 1989 auf.

2 *Unverändert.*

Datenschutzverordnung, Erlass einer neuen Verordnung

Entwurf **Stand 9.10.2014**

Entwurf

Erläuterungen

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Artikel 4 der kantonalen Verordnung vom 12. März 2008 über die Harmonisierung der amtlichen Register (RegV)¹ sowie Artikel 9b sowie 14a des Datenschutzreglements² vom 7. Dezember 1998 die folgende

Artikel 4 der kantonalen Registerverordnung bildet die gesetzliche Grundlage für den Abschnitt betreffend GERES und ZPV-Zugang.

In Artikel 9b des Datenschutzreglements wurde der Gemeinderat beauftragt, die interne Datenbearbeitung zu regeln.

In Artikel 14a des Datenschutzreglements wurde dem Gemeinderat die Kompetenz übertragen, Ausführungsbestimmung zum Datenschutzreglement zu erlassen. Zudem wurde die gesetzliche Grundlage für den Erlass von Verordnungsbestimmungen zur Regelung der Bekanntgabe von Daten im Internet geschaffen.

Datenschutzverordnung

I. Allgemeines

Art. 1

Datensperre 1 Die Einwohnerdienste behandeln Gesuche um Datensperre und verhängt die Datensperre. Sämtliche Gesuche sind an sie weiterzuleiten.

Übernimmt inhaltlich die bisherige Regelung in der Weisung M W 3. Die schriftliche Bestätigung ergibt sich bereits aus dem Datenschutzreglement.

¹ BSG 152.051

² 152.04

2 Die Abteilungen sind verantwortlich für die Einhaltung der Datensperre. Vor Erteilung einer Auskunft haben sie sich bei den Einwohnerdiensten über das allfällige Vorliegen einer Datensperre zu erkundigen.

Übernimmt inhaltlich die bisherige Regelung in der Weisung M W 3. Es geht dabei jedoch nur um Auskünfte, welche die Abteilungen erteilen. Listenauskünfte aus der Einwohnerkontrolle werden weiterhin (nur) durch die Einwohnerdienste erteilt.

Art. 2

Register der
Daten-
sammlungen

1 Die Abteilungen erstellen den ihre Datensammlungen betreffenden Teil des Registers und führen diesen nach. Die Fachstelle Recht übernimmt die Koordination und nimmt Einsichtsgesuche entgegen.

Gemäss Artikel 18 des kantonalen Datenschutzgesetzes (KDSG, BSG 152.04) sind die Gemeinden verpflichtet, ein Register der Datensammlungen mit vorgeschriebenem Inhalt (Art. 18 Abs. 2 KDSG) und nach Vorgaben der Aufsichtsstelle (Art. 18 Abs. 4 KDSG) zu führen. Artikel 18 Absatz 5 KDSG ermächtigt die Gemeinden, die Zuständigkeit zur Erstellung und Nachführung vom kantonalen Recht abweichend zu regeln und auf die vorgesehene Veröffentlichung im Internet zu verzichten.

Die Zuständigkeit zur Erstellung und Nachführung wird in Absatz 1 gegenüber dem kantonalen Recht präzisiert. Die Koordination und die Entgegennahme von Einsichtsgesuchen wird der Fachstelle Recht übertragen. Allfällige Vorgaben der Aufsichtsstelle sind weiterhin umzusetzen.

2 Das Register der Datensammlungen wird nicht im Internet veröffentlicht.

Wie bisher (GRB 266/2009) soll auf die Veröffentlichung im Internet verzichtet werden. Jede Person kann jedoch in das Register Einsicht nehmen (Art. 20 KDSG).

II. Verwaltungsinterne Datenbearbeitung

Art. 3

Berechtigte
Organisations
einheiten

Zusätzlich zum allgemeinen Zugriff nach Artikel 9a des Datenschutzreglements³ dürfen Daten der Einwohnerkontrolle und der Adressverwaltung im Rahmen der Erforderlichkeit durch ein Abrufverfahren den folgenden Organisationseinheiten zugänglich

Im Rahmen des Mitberichtsverfahrens wurden mittels eines Fragebogens die Bedürfnisse der verschiedenen Organisationseinheiten ermittelt. Die heute bestehenden Zugriffe entsprechen weitgehend den Bedürfnissen. Die Liste der berechtigten Organisationseinheiten soll deshalb den heute

³ 152.04

gemacht werden:

- a) Personalabteilung: Löhne und Personaladministration,
- b) Finanzabteilung,
- c) Abteilung Bildung, Soziale Einrichtungen und Sport,
- d) Abteilung Soziales,
- e) Dienstzweig Polizeiinspektorat,
- f) Abteilung Sicherheit: Feuerwehr,
- g) Zivilschutzstelle,
- h) Abteilung Umwelt und Landschaft: Bestattungs-, Erbschafts-, Siegelungs- und Testamentsdienst,
- i) Dienstzweig Administration Umwelt und Betriebe,
- k) Dienstzweig Informatikzentrum.

bestehenden Zugriffen entsprechen.

Im Moment ist kein Bedarf für einen Zugriff Dritter, die für die Gemeinde öffentliche Aufgaben erfüllen, bekannt.

Art. 4

Abrufbare
Datensätze

Der Zugriff kann auf folgende Daten der Einwohnerkontrolle und der Adressverwaltung eingeräumt werden:

1. Name,
2. Vorname,
3. Geburtsdatum,
4. Geburtsort,
5. Name und Vorname des Vaters,
6. Name und Vorname der Mutter,
7. Geschlecht,
8. Aktuelle Adresse,
9. Historisierte Adressen,

Die Auflistung bildet jene Daten ab, auf welche von den in Artikel 3 aufgeführten Organisationseinheiten zugegriffen werden kann.

Bei gewissen sensibleren Daten und bei besonders schützenswerten Daten wird in Artikel 5 explizit geregelt, welche Organisationseinheiten Zugriff erhalten.

Die abrufbaren Datensätze werden gegenüber heute nicht erweitert.

Der Zugriff auf den Steuercode entfällt, da dieser von den Einwohnerdiensten nicht mehr verwaltet wird (durch die Einführung von GERES nicht mehr nötig).

Der Zugriff auf die Religionszugehörigkeit (besonders schützenswerte Daten) wird nur noch den in Artikel 5 explizit aufgeführten Organisationseinheiten gewährt.

10. Wohnungsidentifikator,	Erklärungen zu einigen Datensätzen:
11. Heimort(e),	9. Historisierte Adressen: Enthält die bisherigen Adressen und deren Gültigkeitsdauer.
12. Bürgercode,	10. Wohnungsidentifikator: Enthält den eidgenössischen Wohnungsidentifikator (EWID) des Bundesamtes für Statistik.
13. Nationalität,	12. Bürgercode: Enthält die Angabe, ob jemand Schweizerbürger, Kantonsbürger oder Gemeindebürger ist. Diese Angaben werden für die „Wanderungsstatistik“ des Bundesamtes für Statistik benötigt.
14. ZEMIS-Nummer,	14. ZEMIS-Nummer: Enthält die Nummer des Zentralen Migrationsinformationssystem.
15. Asylausweis-Nummer,	23. Zivilstandsort: Enthält den Ort des letzten Zivilstandsereignisses.
16. Art der hinterlegten Schriften,	25. Name, Vorname und Adresse des Vertreters: Enthält die Angaben des gesetzlichen Vertreters einer Person (Eltern, Elternteil, Beistand).
17. Art und Datum der Ausweise/Ausländerbewilligungen,	26. Vertretungsart: Enthält die Angaben zur Vertretungsart.
18. Beruf,	35. Einwohnercode: Hier ist ersichtlich, ob jemand Einwohner, nicht Einwohner, Wochenaufenthalter, Auslandschweizer, abgemeldet oder gestorben ist.
19. Arbeitgeber,	36. Einwohnerpersonennummer: Ist eine Kontrollnummer des Informatikprogramms.
20. Alte AHV-Nummer,	
21. Neue AHV-Nummer,	
22. Zivilstand / seit,	
23. Zivilstandsort,	
24. Verwitwet von,	
25. Name, Vorname und Adresse des Vertreters,	
26. Vertretungsart,	
27. Zuzugsdatum,	
28. Anmeldedatum,	
29. Zuzugsort und -land,	
30. Einreisedatum,	
31. Wegzugsdatum,	
32. Wegzugsadresse,	
33. Sterbedatum,	
34. Mutationsgrund,	

35. Einwohnercode,

36. Einwohnerpersonennummer.

Art. 5

Zusätzliche
Datensätze

1 Zugriff auf den Datensatz „Hundehalter“ erhält der Dienstzweig Finanzverwaltung. Er kann diesen mutieren.

Der Dienstzweig Finanzverwaltung benötigt den Datensatz „Hundehalter“ für die Fakturierung der Hundetaxe. Da Mutationen bei ihm gemeldet werden, muss er diese auch im System verarbeitet können.

2 Zugriff auf den Datensatz „Hinterlegung Testament“ erhält der Bestattungs-, Erbschafts-, Siegelungs- und Testamentsdienst. Er kann diesen mutieren.

Der Bestattungs-, Erbschafts-, Siegelungs- und Testamentsdienst benötigt den Datensatz „Hinterlegung Testament“, um Testamentshinterlegungen und Testamentsrückzüge erfassen zu können. Bei einem Todesfall ist in der Einwohnerkontrolle für die Einwohnerdienste ersichtlich, dass bei der Gemeinde ein Testament hinterlegt ist, und sie können den Bestattungs-, Erbschafts-, Siegelungs- und Testamentsdienst entsprechend informieren.

3 Zugriff auf die Militär- und Zivilschutzpflicht erhält die Zivilschutzstelle. Sie kann diese mutieren.

Bei der Anmeldung einer Person werden diese Daten durch die Einwohnerdienste abgefüllt. Anschliessend erfolgen durch die Einwohnerdienste keine Anpassungen mehr.

4 Zugriff auf die Familienverknüpfung erhalten die folgenden Organisationseinheiten:

- a) Personalabteilung: Löhne und Personaladministration,
- b) Dienstzweig Steuerverwaltung,
- c) Abteilung Bildung, Soziale Einrichtungen und Sport,
- d) Abteilung Soziales,
- e) Dienstzweig Polizeiinspektorat,
- f) Abteilung Sicherheit: Feuerwehr,
- g) Zivilschutzstelle,
- h) Dienstzweig Administration Umwelt und Betriebe.

Die Familienverknüpfung stellt für die ausgewählte Person Name, Vorname, Geburtsdatum und Adresse der in Kölniz wohnhaften Eltern, Kinder und Partner dar.

Die Personalabteilung benötigt diese Daten, um bei quellenbesteuerten Mitarbeitenden die Angaben überprüfen und ergänzen zu können.

Die Steuerverwaltung führt gestützt auf das Einwohnerregister das Steuerregister. Deshalb benötigt sie zusätzliche Daten. Der Steuerverwaltung dürfen gestützt auf Artikel 155 des kantonalen Steuergesetzes (StG, BSG 661.11) die für den Vollzug notwendigen Daten durch ein Abrufverfahren zugänglich gemacht werden.

Die Abteilung Bildung, Soziale Einrichtungen und Sport sowie die Abteilung Soziales benötigen diese Angaben für die Erfüllung ihrer Aufgaben, welche in vielen Fällen einen starken Bezug zur Familie

aufweisen.

Der Dienstzweig Polizeiinspektorat benötigt diese Angaben für die Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere für die Einbürgerungen sowie die Amts- und Vollzugshilfe.

Die Feuerwehr benötigt diese Angaben für Brandfälle.

Die Zivilschutzstelle benötigt diese Angaben für Verzeigungen.

Der Dienstzweig Administration Umwelt und Betriebe benötigt diese Angaben, um bei nicht ordnungsgemäss abgestellten Abfallsäcken die fehlbaren Personen leichter bestimmen zu können.

5 Zugriff auf die Haushaltsverknüpfung erhalten die folgenden Organisationseinheiten:

- a) Dienstzweig Steuerverwaltung,
- b) Dienstzweig Administration Umwelt und Betriebe.

Die Haushaltsverknüpfung stellt für die ausgewählte Person Name, Vorname, Geburtsdatum der in derselben Wohnung angemeldeten Personen dar.

Die Steuerverwaltung führt gestützt auf das Einwohnerregister das Steuerregister. Deshalb benötigt sie zusätzliche Daten. Der Steuerverwaltung dürfen gestützt auf Artikel 155 des kantonalen Steuergesetzes (StG, BSG 661.11) die für den Vollzug notwendigen Daten durch ein Abrufverfahren zugänglich gemacht werden.

Der Dienstzweig Administration Umwelt und Betriebe benötigt diese Angaben, um bei nicht ordnungsgemäss abgestellten Abfallsäcken, die fehlbaren Personen leichter bestimmen zu können.

6 Zugriff auf die Religionszugehörigkeit erhalten die folgenden Organisationseinheiten:

- a) Dienstzweig Steuerverwaltung,
- b) Bestattungs-, Erbschafts-, Siegelungs- und Testamentsdienst.

In der Einwohnerkontrolle ist in Bezug auf die Religionszugehörigkeit nur erfasst, ob und zu welcher anerkannten Landeskirche jemand gehört.

Die Steuerverwaltung führt gestützt auf das Einwohnerregister das Steuerregister. Für die Veranlagung ist es nötig zu wissen, ob und wenn ja in welcher anerkannten Landeskirche jemand Mitglied ist, damit der richtige Kirchensteuertarif zur Anwendung gelangt. Der Steuerverwaltung dürfen gestützt auf Artikel 155 des kantonalen Steuergesetzes (StG, BSG 661.11) die für den Vollzug notwendigen Daten durch ein Abrufverfahren

zugänglich gemacht werden.

Der Bestattungs-, Erbschafts-, Siegelungs-, Sichelungs- und Testamentsdienst benötigt den Zugriff auf die Religionszugehörigkeit, um bei Todesfällen, insbesondere wenn keine Angehörigen vorhanden sind, die entsprechenden kirchlichen Stellen informieren zu können.

7 Zugriff auf die historisierten Daten der Einwohnerkontrolle erhalten die folgenden Organisationseinheiten:

- a) Dienstzweig Steuerverwaltung,
- b) Dienstzweig Polizeiinspektorat.

Die historisierten Daten stellen die Mutationen sämtlicher Einwohnerkontrolldaten dar.

Die Steuerverwaltung führt gestützt auf das Einwohnerregister das Steuerregister. Deshalb benötigt sie zusätzliche Daten. Der Steuerverwaltung dürfen gestützt auf Artikel 155 des kantonalen Steuergesetzes (StG, BSG 661.11) die für den Vollzug notwendigen Daten durch ein Abrufverfahren zugänglich gemacht werden. Diese Daten werden für die Überprüfung und Nachvollziehbarkeit von Angaben der Steuerpflichtigen sowie von Daten aus dem kantonalen System benötigt.

Der Dienstzweig Polizeiinspektorat benötigt den Zugriff auf die historisierten Daten für den Bereich Einbürgerungen, um das Datum von Ausweiswechseln zu sehen (Berechnung der Wohnsitzdauer) sowie für die Adressverfolgung bei Radarbussen.

8 Zugriff auf sämtliche Datensätze erhält der Dienstzweig Informatikzentrum.

Der Dienstzweig Informatikzentrum betreut die Applikation der Einwohnerdienste. Zu Support- und Administrationszwecken benötigen sie zwingend den Zugriff auf sämtliche Datensätze.

Art. 6

Zulässige Suchkriterien

Folgende Suchkriterien sind zulässig:

- a) Name,
- b) Vorname,
- c) Geburtsdatum,
- d) Adresse,
- e) Einwohnercode.

III. Bekanntgabe von öffentlichen Informationen im Internet und mittels internetähnlicher Dienste

Vorbemerkung:

Die vorliegende Regelung lehnt sich stark an die Musterverordnung des kantonalen Amtes für Gemeinden und Raumordnung (AGR) an. Diese richtet sich an sämtliche gemeinderechtlichen Körperschaften, welche öffentliche Informationen mit Personendaten im Sinne einer Dienstleistung, zwecks erleichterter Zugänglichkeit für die Bevölkerung im Internet bekannt geben, bzw. eine Bekanntgabe beabsichtigen.

Die kantonale Datenschutzverordnung (DSV, BSG 152.040.1) verlangt in Artikel 2 unter der Marginalie „Veröffentlichung in elektronischer Form“ folgendes: Werden Personendaten mittels automatisierter Informations- und Kommunikationsdienste zwecks Information der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, so stellt die verantwortliche Behörde sicher, dass die Rechtsgrundlage auch die Datenbekanntgabe ins Ausland regelt.

Mit dem Begriff „internetähnliche Dienste“ sind die technischen Möglichkeiten eines Abrufs mittels Geräten wie iPad, bzw. mittels der entsprechenden Applikationen gemeint.

Art. 7

Zuständigkeit Zuständige Stelle für die technische Umsetzung der Bekanntgabe von öffentlichen Informationen im Internet und mittels internet-ähnlicher Dienste ist die Fachstelle Kommunikation. Inhaltlich sind die publizierenden Organisationseinheiten zuständig.

Der Internetauftritt der Gemeinde wird durch die Fachstelle Kommunikation betreut. Deshalb soll diese auch die Federführung für den Datenschutz des Internetauftritts übernehmen und zusammen mit dem externen Betreiber des Servers für die technische Umsetzung sorgen. Inhaltlich ist je nach Thema eine andere Stelle zuständig, deshalb wird der Text der Musterverordnung präzisiert, dass es sich (nur) um die technische Umsetzung handelt. Inhaltlich sind die publizierenden Organisationseinheiten zuständig. Es spielt dabei keine Rolle, ob die Organisationseinheit die Informationen selber im Internet publiziert oder ob sie die Informationen publizieren lässt.

Art. 8

Befristung Öffentlich zugängliche Informationen mit Personendaten werden für eine Dauer von maximal zehn Jahren im Internet oder mittels

internetähnlicher Dienste veröffentlicht. Vorgaben für eine frühere Datenvernichtung bleiben vorbehalten.

Art. 9

Gewährleistung des Datenschutzes

1 Die publizierende Organisationseinheit stellt vor der Bekanntgabe von Informationen im Internet oder mittels internetähnlicher Dienste, die Personendaten enthalten, sicher, dass

- a) diese Informationen nach der Informationsgesetzgebung zugänglich sind,
- b) eine Information von Amtes wegen nach der Informationsgesetzgebung zulässig ist,
- c) die Veröffentlichung im Internet keine besondere Risiken für die betroffenen Personen verursacht und

Neben der Fachstelle Kommunikation können auch andere Organisationseinheiten Daten auf dem Internet aufschalten oder aufschalten lassen. Sie sind dabei verantwortlich, dass die Publikation auch zulässig ist.

Falls eine der in Absatz 1 aufgezählten Voraussetzungen nicht sichergestellt werden kann, ist von einer Veröffentlichung abzusehen.

Hier ist in erster Linie Artikel 26 des kantonalen Informationsgesetzes (IG; BSG 107.1) zu beachten:

Art. 26 IG

11. Gemeindebehörden

¹ Die Gemeindebehörden informieren über Gemeindeangelegenheiten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

² Die Gemeinden organisieren das Informationswesen entsprechend ihren Möglichkeiten.

„Besondere Risiken“ können beispielsweise sein:

- wenn jemand im Ausland gesucht oder verfolgt wird,
- wenn jemand aufgrund der Daten im Ausland verfolgt werden könnte oder
- wenn ein ausländischer Staat auf eine Einbürgerung mit dem Aberkennen seiner Staatsbürgerschaft reagiert.

d) die Persönlichkeit der betroffenen Personen durch die Bekanntgabe ins Ausland nicht schwerwiegend gefährdet wird (Art. 14a KDSG⁴).

Eine generell-abstrakte Beurteilung der hier sehr breiten Publikationsmöglichkeiten ist nicht möglich und es kann nicht davon ausgegangen werden, Gefährdungen würden generell nicht entstehen. Es ist deshalb notwendig, dass jeweils geprüft wird, ob die Persönlichkeit der betroffenen Personen schwerwiegend gefährdet werden könnte. Dies ist eine Voraussetzung, um für die Datenbekanntgabe im Internet eine bloss materiell-gesetzliche Rechtsgrundlage (Verordnung) genügen zu lassen. Die Prüfung nach Buchstabe d soll verhindern, dass die betroffene Person als Folge der Bekanntgabe schwerwiegende Nachteile erleidet.

Artikel 14a des kantonalen Datenschutzgesetzes hat folgenden Wortlaut:

Art. 14a KDSG

d ins Ausland

¹ *Personendaten dürfen nicht ins Ausland bekannt gegeben werden, wenn dadurch die Persönlichkeit der betroffenen Personen schwerwiegend gefährdet würde, namentlich weil eine Gesetzgebung fehlt, die einen angemessenen Schutz gewährleistet.*

² *Trotz fehlender Gesetzgebung, die einen angemessenen Schutz gewährleistet, können Personendaten ins Ausland bekannt gegeben werden, wenn*

- a hinreichende Garantien, insbesondere durch Vertrag, einen angemessenen Schutz im Ausland gewährleisten,*
- b die betroffene Person im Einzelfall eingewilligt hat,*
- c die Bearbeitung in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Abwicklung eines Vertrags steht und es sich um Personendaten des Vertragspartners handelt,*
- d die Bekanntgabe im Einzelfall entweder für die Wahrung eines überwiegenden öffentlichen Interesses oder für die Feststellung, Ausübung oder Durchsetzung von Rechtsansprüchen vor Gericht unerlässlich ist,*
- e die Bekanntgabe im Einzelfall erforderlich ist, um das Leben oder die körperliche Integrität der betroffenen Person zu*

⁴ BSG 152.04

schützen oder

f die Bekanntgabe innerhalb derselben juristischen Person oder Gesellschaft oder zwischen juristischen Personen oder Gesellschaften, die einer einheitlichen Leitung unterstehen, stattfindet, sofern die Beteiligten Datenschutzregeln unterstehen, welche einen angemessenen Schutz gewährleisten.

³ *Die Aufsichtsstelle muss vor der Bekanntgabe der Personendaten ins Ausland rechtzeitig über die Garantien nach Absatz 2 Buchstabe a informiert werden.*

Da bei einer Bekanntgabe von Personendaten im Internet die Daten auch in Ländern ohne ausreichenden Datenschutz gelangen können, wird im Normalfall eine Einwilligung der betroffenen Person nötig sein.

2 Betroffene Personen haben die Gelegenheit, ein der Bekanntgabe entgegenstehendes, überwiegendes privates oder öffentliches Interesse glaubhaft zu machen.

Dies bedeutet, dass die betroffenen Personen vor einer Bekanntgabe auf faire Weise in die Lage zu versetzen sind, ihre Rechte wahrzunehmen. Das AGR als „Mustergesetzgeber“ hat sich an Artikel 4 Absatz 2 der kantonalen Verordnung über die Bekanntgabe von Personaldaten mit elektronischen Mitteln (Personaldatenbekanntgabeverordnung, PDBV; BSG 152.041.1) orientiert. Artikel 4 Absatz 2 PDBV führt etwa dazu, dass dem Staatspersonal per Mail oder mit der Zustellung der Lohnausweise eine bevorstehende Internetpublikation mit Hinweis auf die Abwehrmöglichkeiten bekanntgegeben wird. Auch die Gemeinde wird einen gewissen Informationsaufwand leisten müssen.

3 Betroffene Personen können zudem ihre Rechte nach den Artikeln 13 und 20 ff. KDSG⁵, namentlich das Recht auf Sperrung, auf Auskunft sowie auf Berichtigung unrichtiger Daten, geltend machen.

Dies gilt zwar ohnehin, ist jedoch informativ und klärend. Deshalb wird hier nicht von der Musterverordnung abgewichen.

4 Die Sperrung gemäss Absatz 3 kann sich auf die Veröffentlichung im Internet oder mittels internetähnlicher Dienste beschränken.

Dies gilt zwar ohnehin, ist jedoch informativ und klärend. Deshalb wird hier nicht von der Musterverordnung abgewichen.

5 Von einer Veröffentlichung wird abgesehen, wenn

- a) ein entgegenstehendes Interesse gemäss Absatz 2 glaubhaft gemacht wird, oder
- b) eine Sperrung vorliegt.

6 Im Internet oder mittels internetähnlichen Diensten dürfen zudem nicht bekannt gegeben werden:

- a) Öffentliche Register, soweit nicht eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage die Internet-Bekanntgabe vorsieht,
- b) persönliche Identifikationsnummern und -Codes,
- c) systematisch geordnete Daten aus der Einwohnerkontrolle (Art. 12 Abs. 3 KDSG⁶) und ihnen gleichgestellte Listenauskünfte unter Vorbehalt von Artikel 10.

Das AGR als „Mustergesetzgeber“ sah hier durch eine Internetpublikation besondere Gefährdungen, die es ausschliessen wollte. Auch Absatz 6 ist eine Voraussetzung, um für die Datenbekanntgabe auf Internet eine bloss materiellgesetzliche Rechtsgrundlage (Verordnung) genügen zu lassen.

Art. 10

Gewerbe-
und
Vereins-
verzeichnisse

1 Die Gemeinde kann auf ihrer Internetseite oder mittels internetähnlicher Dienste ein Behördenverzeichnis publizieren und ein Verzeichnis der politischen Ortsparteien, der ortsansässigen Vereine und gemeinnützigen Institutionen mit Name der Organisation sowie Funktion, Name und Adresse der jeweiligen Kontaktperson bekannt geben.

Listenauskünfte, welche nach Artikel 3 Absatz 2 des Datenschutzreglements allen Interessierten erteilt werden dürfen, sollen auch auf dem Internet publiziert werden können.

2 Die publizierende Organisationseinheit holt hierzu vor der Bekanntgabe die die ausdrückliche Zustimmung der Betroffenen ein.

Art. 11

Technische
Vorausset-
zungen

1 Allfällige Email-Adressen dürfen nur in einer Form veröffentlicht werden, die ein Lesen durch Spamroboter verunmöglicht.

⁶ BSG 152.04

- 2 Die publizierende Organisationseinheit stellt sicher, dass aus im Internet oder mittels internetähnlicher Dienste bekannt gegebene Informationen keine Zusatzinformationen auslesbar sind (Dokumentenhistorie, Vorversionen etc.).
- 3 Sie trifft im Übrigen die nach einem anerkannten Standard verlangten zusätzlichen technischen und organisatorischen Massnahmen zum Schutz der Publikationsplattform vor Manipulationen.

IV. Berechtigungsregelung GERES/ZPV

Die folgenden Artikel entsprechend der bisherigen Verordnung über die Berechtigungsregelung GERES/ZPV.

Art. 12

Gegenstand Diese Berechtigungsregelung bestimmt,

- a) welchen Angestellten und Informationssystemen der Einwohnergemeinde Köniz welche Detailprofile im Sinne von Artikel 3 RegV und der fachlichen Weisung des Amtes für Informatik und Organisation vom 3. Juli 2008 über die Detailprofile der Anwendungen GERES und ZPV (W 02-08 KAIO) zugeteilt werden,
- b) welche Behördenmitglieder oder Angestellte der Einwohnergemeinde Köniz dem KAIO die Eröffnung, Änderung oder Aufhebung der GERES- und ZPV-Benutzerkonti für Angestellte und Informationssysteme der Finanzdirektion beantragen können.

Art. 13

Berechtigungen für die GERES-Plattform

Die Zuteilung gemäss Artikel 12 Buchstabe a erfolgt für die GERES-Plattform wie folgt:

Nr.	Funktion/System	Berechtigte Behörde ⁷
1.	Einwohnerdienste der Gemeinde Köniz	
1.1	Leiterin/Leiter Einwohnerdienste	2
1.2	Mitarbeitende Einwohnerdienste	2
1.3	Lernende Einwohnerdienste	2
2.	Steuerverwaltung der Gemeinde Köniz	
2.1	Steuerverwalterin/Steuerverwalter	3
2.2	Mitarbeitende Steuerverwaltung	3
2.3	Lernende Steuerverwaltung	3

Art. 14

Berechtigungen für die ZPV

Die Zuteilung gemäss Artikel 12 Buchstabe a erfolgt für die ZPV wie folgt

Nr.	Funktion/System	Detailprofile ⁸			
		0	5	8	9
1.	Einwohnerdienste der Gemeinde Köniz				
1.1	Leiterin/Leiter Einwohnerdienste		X	X	X

⁷ Welche Kategorien von berechtigten Behörden bestehen und welche Rechte ihnen zustehen, ist in Anhang 1 der RegV festgelegt.
⁸ Für die verschiedenen Detailprofile und die damit verbundenen Rechte gilt Anhang 2 RegV.

Detailprofil 0: Basisprofil;
 Detailprofil 5: Erweiterte Auskunft mit Vormundschaftsbeziehungen;
 Detailprofil 8: Mutation von Standarddaten;
 Detailprofil 9: Mutation von Vormundschaftsdaten.

1.2	Mitarbeitende Einwohnerdienste		X	X	X
1.3	Lernende Einwohnerdienste		X	X	X
2.	<i>Steuerverwaltung der Gemeinde Köniz</i>				
2.1	Steuerverwalterin/Steuerverwalter		X	X	X
2.2	Mitarbeitende Steuerverwaltung		X	X	X
2.3	Lernende Steuerverwaltung		X	X	X

Art. 15

Antragsrecht

Folgende Behördenmitglieder oder Angestellte der Einwohnergemeinde Köniz sind berechtigt, dem KAIO die Eröffnung, Änderung oder Aufhebung der GERES- und ZPV-Benutzerkonti jeweils für ihre Unterstellten bzw. für die Informationssysteme in ihrem Verantwortungsbereich zu beantragen:

- a) Leiterin/Leiter Einwohnerdienste,
- b) Steuerverwalterin/Steuerverwalter.

V. Schlussbestimmungen**Art. 16**

Aufhebung

Die Verordnung über die Berechtigungsregelung GERES/ZPV (V GERES-ZPV) vom 26. November 2008 wird aufgehoben.

Der Inhalt dieser Verordnung wurde in die Datenschutzverordnung integriert (vgl. Art. 12 ff.).

Art. 17

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am **XX.XX.2015** in Kraft.